

§ 30 Bgld. BSchG 2001 Verordnungen

Bgld. BSchG 2001 - Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Landesregierung hat zur Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten durch Verordnung nähere Regelungen über die Ausgestaltung von

1. Amtsgebäuden,
 2. Arbeitsräumen und Arbeitsstätten auf Baustellen
sowie
 3. Baustellenarbeitsplätzen innerhalb von Räumen
- zu treffen.

In Kraft seit 02.10.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at